

DIN EN 13210-2

ICS 97.190

Entwurf

Einsprüche bis 2019-05-15
Vorgesehen mit
E DIN EN 13210-1:2019-04
als Ersatz für
DIN EN 13210:2004-11

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder –
Teil 2: Sicherheitsgeschirre einschließlich Rucksäcken und Zügeln –
Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche und Englische Fassung prEN 13210-2:2019**

Child care articles –
Part 2: Children's harnesses incorporating backpacks and reins –
Safety requirements and test methods;
German and English version prEN 13210-2:2019

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2019-03-15 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasg@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), 10772 Berlin, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 47 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 13210-2:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-03 AA „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13210:2004-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Norm in zwei Teile geteilt; Teil 1 behandelt Sicherheitsgeschirre und Zügel, Teil 2 Sicherheitsgeschirre mit integrierten Rucksäcken und Zügeln;
- b) Neugestaltung in einem auf Gefährdungen basierten Format;
- c) Änderung der Richtung der Krafteinwirkung von vertikal zu horizontal in den Prüfungen zu mechanischen Gefährdungen;
- d) Norm redaktionell überarbeitet.

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Teil 2: Sicherheitsgeschirre mit integrierten Rucksäcken und Zügeln — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren

Child care articles — Part 2: Children's harnesses incorporating backpacks and reins — Safety requirements and test methods

ICS:

Deskriptoren

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Prüfeinrichtung	7
4.1 Prüfrahmen	7
4.2 Prüfkörper	8
4.3 Prüfmasse-Baugruppe	9
4.3.1 Allgemeines	9
4.3.2 Feder	10
4.3.3 Schäkel	10
4.3.4 Freigabemechanismus	10
4.3.5 Haltegriff-Prüfgurt	10
5 Allgemeine Prüfbedingungen	11
5.1 Allgemeines	11
5.2 Grenزابweichungen	11
5.3 Vorbehandlung	12
6 Chemische Gefährdungen	12
7 Thermische Gefährdungen	13
7.1 Entflammbarkeit	13
7.1.1 Anforderungen	13
7.1.2 Prüfverfahren	13
8 Mechanische Gefährdungen	13
8.1 Schutzfunktion	13
8.1.1 Allgemeines	13
8.1.2 Sicherheitsgeschirr mit Rucksack bzw. Spielzeug	13
8.1.3 Beckengurt und Brustgurt	13
8.1.4 Schultergurte	13
8.1.5 Führungszügel	14
8.2 Strukturelle Integrität	14
8.2.1 Anforderungen	14
8.2.2 Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirr/Rucksack/Spielzeug mit Führungszügel	14
8.2.3 Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirre/Rucksäcke/Spielzeuge mit Haltegriff	16
8.3 Verfangen	17
8.3.1 Allgemeines	17
8.3.2 Seile, Gurte und als Bänder verwendete Teile	18
8.4 Verschlucken und Erstickten	18
8.4.1 Anforderung	18
8.4.2 Prüfverfahren	18
8.5 Erstickten durch Verpackungsmaterial	18
8.6 Kanten, herausragende Teile und Ecken	18
9 Produktinformationen	19
9.1 Allgemeines	19
9.2 Verkaufsinformationen	19

9.3	Kennzeichnung.....	19
9.3.1	Anforderungen.....	19
9.3.2	Gebrauchsanleitung.....	19
Anhang A (informativ) Warnhinweise.....		21
A.1	Allgemeines.....	21
A.2	Chemische Gefährdungen.....	21
A.3	Thermische Gefährdungen.....	21
A.4	Mechanische Gefährdungen.....	21
A.4.1	Allgemeines.....	21
A.4.2	Schutzfunktion.....	21
A.4.3	Strukturelle Integrität.....	21
A.4.4	Gefährdungen durch Verfangen.....	21
A.4.5	Gefährdungen durch Verschlucken und Erstickern.....	22
A.4.6	Erstickungsgefahr.....	22
Literaturhinweise.....		23

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 13210-2:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 13210:2004 ersetzen.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Mandats erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Mindest-Sicherheitsanforderungen an und Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirre für Kinder mit integrierten Rucksäcken und/oder Spielzeugen und mit Führungszügel zum Zurückhalten eines Kindes, das bereits sicher laufen kann, beim Laufen zur Nutzung für Kinder bis 48 Monate fest.

Wenn das Produkt Funktionen aufweist, die nicht von diesem Dokument behandelt werden, kann die entsprechende Europäische Norm herangezogen werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

EN 71-2:2011+A1:2014, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

Sicherheitsgeschirr mit Rucksack oder Spielzeug

um den Rumpf des Kindes zu tragendes Rückhaltesystem, das über Gurte oder Stoffelemente oder über eine Kombination aus beidem und eine integrierte Aufbewahrungstasche oder ein Spielzeug, einen Haltegriff und/oder (einen) Befestigungspunkt(e) für einen Führungszügel (3.8) verfügt

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 1.

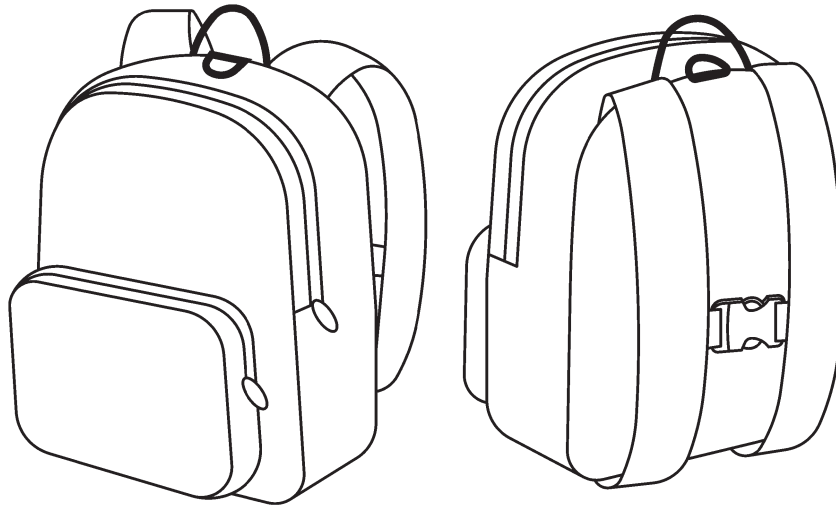


Bild 1 — Beispiel für ein Sicherheitsgeschirr mit integriertem Rucksack

3.2

Rucksack

Aufbewahrungstasche, die auf dem Rücken des Kindes getragen wird

3.3

Spielzeug

Spielzeug mit einer weichen Oberfläche, das mit weichem Material gefüllt sein oder als Aufbewahrungstasche oder als Kombination von beidem genutzt werden kann und auf dem Rücken des Kindes getragen wird

3.4

Beckengurt

Teil des Sicherheitsgeschirrs, der um den Rumpf des Kindes gelegt wird

3.5

Schultergurte

Teil des Sicherheitsgeschirrs, der über beide Schultern des Kindes gelegt wird

3.6

Brustgurt

an den Schultergurten befestigte(r) und über die Vorderseite des Rumpfes eines Kindes geführte(r) Gurt(e) oder Verschlussvorrichtung oder Kombination aus beidem

3.7

Haltegriff

kurzer Gurt, der an beiden Enden an der Oberseite des Rucksacks bzw. Spielzeugs befestigt ist

3.8

Führungszügel

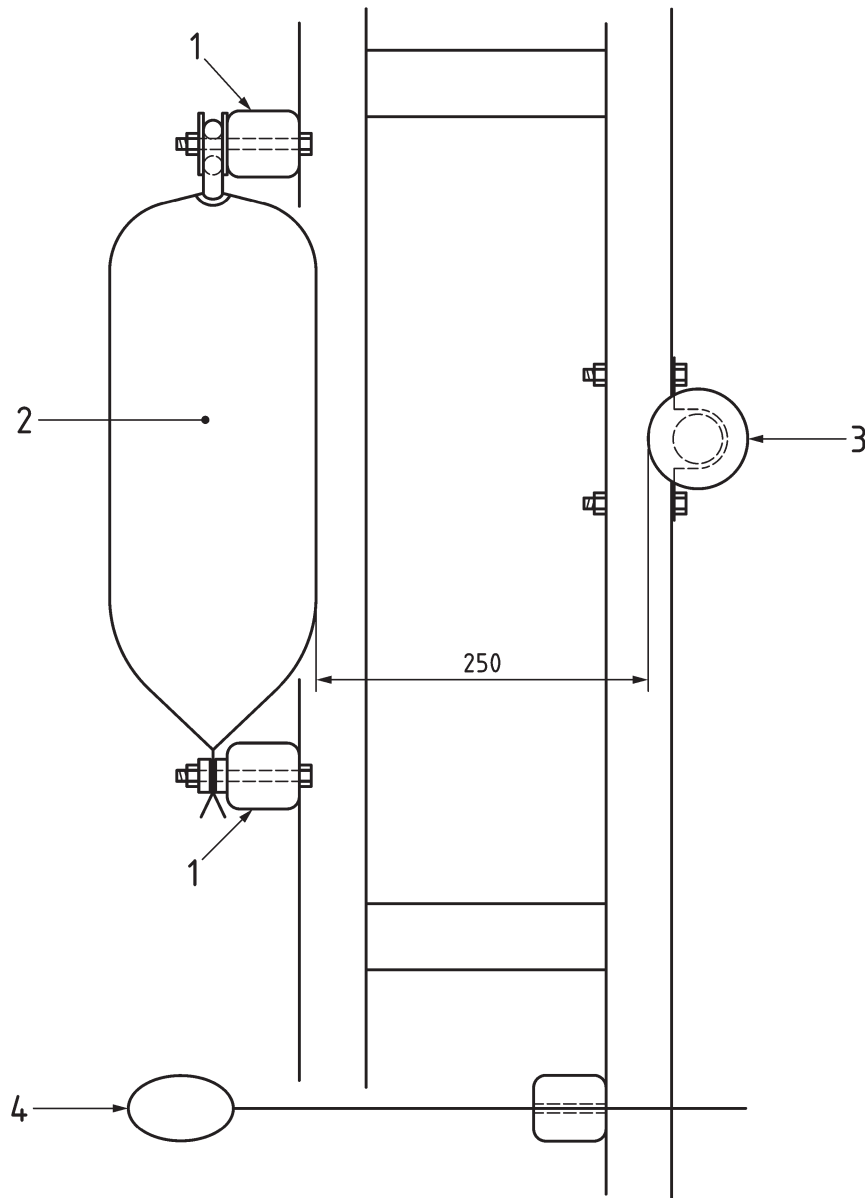
aus einem einzelnen durchgängigen Gurt bestehender Zügel, der an einem einzigen Punkt an dem Sicherheitsgeschirr/Rucksack/Spielzeug befestigt wird

4 Prüfeinrichtung

4.1 Prüfrahmen

Starrer Prüfrahmen, der Folgendes umfasst:

- zwei horizontale Bauteile, an denen der obere Ringbolzen und die untere Klemmvorrichtung des Prüfkörpers mit Schrauben oder Klemmen befestigt werden dürfen;
- eine Rolle für die Gurte mit einem Durchmesser von 75 cm, die mit einem horizontalen Abstand von (250 ± 10) mm zwischen Prüfkörper und Rolle angebracht ist. Es muss möglich sein, die Höhe der Rolle und/oder horizontalen Bauteile, die den Prüfkörper tragen, anzupassen;
- einen höhenverstellbaren Freigabemechanismus für die dynamische Masse (siehe Bild 2).



Legende

- 1 horizontale Bauteile
- 2 Prüfkörper
- 3 Rolle
- 4 Freigabemechanismus für die dynamische Masse

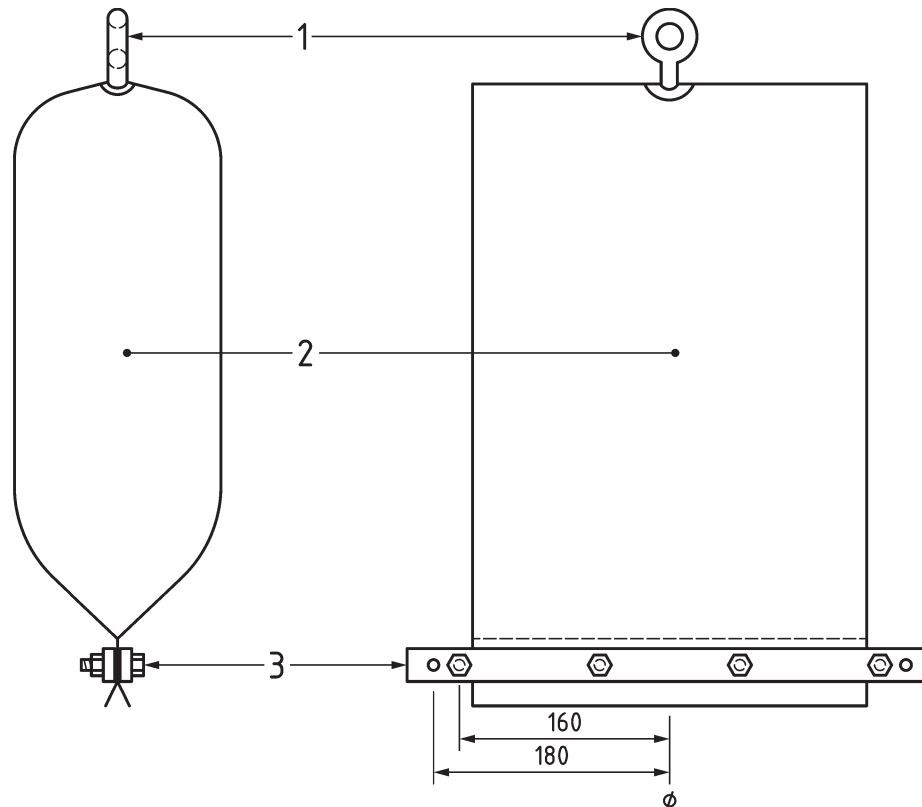
Bild 2 — Prüfrahmen

4.2 Prüfkörper

Der Prüfkörper umfasst

- einen Sack mit einer Breite von 300 mm und einer Länge von 470 mm, der mit trockenem, verdichtetem Sand gefüllt wird, so dass sich eine starre Form ergibt (siehe Bild 3),
- Im geschlossenen Ende des Sacks befindet sich ein rechteckiger Metallstab mit einer Länge von 260 mm, einer Höhe von 25 mm und einer Breite von 6 mm, an dessen Mitte seiner Länge ein Ringbolzen befestigt ist, der durch eine Öse herausragt.

- Das offene Ende des Sacks muss mit einem Abstand von 50 mm zum unteren Ende des Sacks zugenäht und zwischen zwei Rechteckstäben von mindestens 400 mm Länge, 25 mm Höhe und 6 mm Breite, die jeweils über vier Bohrungen verfügen, deren Mittelpunkte einen Abstand von 160 mm und 180 mm zum Mittelpunkt des Stabes aufweisen, eingespannt und mit Schrauben und Muttern durch die inneren Löcher festgeschraubt werden. Es dürfen zusätzliche Löcher in den Stab gebohrt werden, um sicherzustellen, dass der Sack fest eingespannt ist. Durch die äußeren Bohrungen kann die Unterseite des Prüfkörpers an dem horizontalen Balken des Prüfrahmens befestigt werden.



Legende

- 1 Ringbolzen
- 2 Sack
- 3 Klemmvorrichtung

Bild 3 — Prüfkörper

4.3 Prüfmasse-Baugruppe

4.3.1 Allgemeines

Baugruppe, zu der Schäkel, eine Feder sowie eine statische und eine dynamische Masse gehören.

Die Gesamtmasse der Baugruppe muss $(12 \pm 0,1)$ kg betragen.

Die dynamische Masse muss $(5 \pm 0,05)$ kg betragen und frei aus einer Höhe von 300 mm fallen können (siehe Bild 4).

4.3.2 Feder

Eine Feder mit folgenden Kennwerten muss zur Unterstützung der statischen und dynamischen Masse der Aufhängevorrichtung verwendet werden:

Steifigkeit (Federrate)	28 000 N/m $\pm$ 10 %
Drahtdurchmesser	3 mm
Außendurchmesser	16 mm
Länge ohne Belastung	45 mm $\pm$ 5 mm

4.3.3 Schäkel

Schäkel müssen am gerundetsten Ende einen Durchmesser von 10 mm aufweisen.

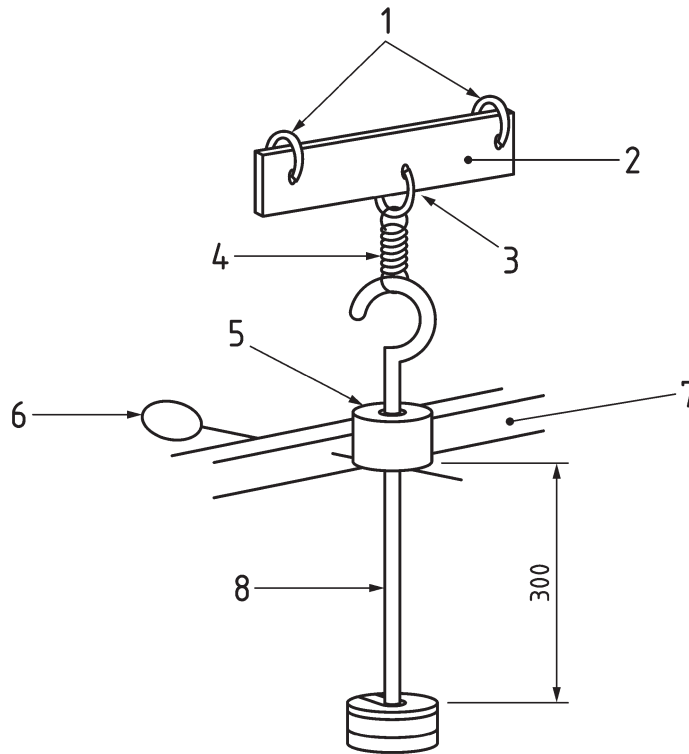
4.3.4 Freigabemechanismus

Vom Prüfrahmen gehaltene(r) Stange oder Stab, die/der zurückgezogen wird, um die dynamische Masse freizugeben.

4.3.5 Haltegriff-Prüfgurt

Ein (47 ± 3) mm breites Stück Gewebe, an dessen Enden jeweils eine Schlaufe eingenäht ist. Die Länge des Gurtes einschließlich Schlaufen muss $(1\,200 \pm 50)$ mm betragen.

ANMERKUNG Gewebe von Sicherheitsgurten aus Kraftfahrzeugen entspricht diesen Kriterien.



Legende

- 1 Schäkel
- 2 Feder
- 3 dynamische Masse
- 4 Freigabemechanismus
- 5 Prüfraumen
- 6 statische Masse

Bild 4 — Prüfmasse-Baugruppe

5 Allgemeine Prüfbedingungen

5.1 Allgemeines

Die Prüfungen müssen in der in diesem Dokument angegebenen Reihenfolge an einem Probestück durchgeführt werden, sofern nichts anderes angegeben ist.

5.2 Grenzabweichungen

Sofern nicht anders angegeben, müssen für alle Kräfte, Massen und Maße der Prüfeinrichtung folgende Grenzabweichungen eingehalten werden:

- Kräfte $\pm 5 \%$;
- Massen $\pm 0,5 \%$;
- Maße $\pm 0,5 \text{ mm}$.

5.3 Vorbehandlung

Das Produkt muss ggf. vor der Prüfung zweimal nach der Gebrauchsanleitung des Herstellers gewaschen und getrocknet werden.

6 Chemische Gefährdungen

Für diese Prüfung muss eine separate, nicht vorbehandelte Probe verwendet werden.

Die Migration von Elementen aus Oberflächen-Materialien darf die aufgeführten Grenzwerte bei der Prüfung nach EN 71-3 nicht überschreiten.

Tabelle 1 — Grenzwerte für die geprüften Elemente

Element	mg/kg
Aluminium	70 000
Antimon	560
Arsen	47
Barium	18 750
Bor	15 000
Cadmium	17
Chrom (III)	460
Chrom (VI)	0,2
Kobalt	130
Kupfer	7 700
Blei	160
Mangan	15 000
Quecksilber	94
Nickel	930
Selen	460
Strontium	56 000
Zinn	180 000
Organisches Zinn	12
Zink	46 000

7 Thermische Gefährdungen

7.1 Entflammbarkeit

7.1.1 Anforderungen

Bei der Prüfung nach 7.1.2 darf kein oberflächiges Abflammen auftreten.

Bei der Prüfung nach 7.1.2 darf die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit 50 mm/s nicht überschreiten.

Zur Beurteilung dieser Anforderungen muss/müssen (eine) nicht vorbehandelte Probe(n) verwendet werden.

7.1.2 Prüfverfahren

Zum Nachweis des oberflächigen Abflamms wird die in EN 71-2:2011+A1:2014, 5.5, festgelegte Prüf Flamme für $(3 \pm 0,5)$ s an die Rückentrage mit Gestell an verschiedenen Stellen angelegt, an denen das Auftreten des oberflächigen Abflamms wahrscheinlich ist.

Zum Nachweis der Flammenausbreitungsgeschwindigkeit wird die in EN 71-2:2011+A1:2014, 5.4.4, festgelegte Prüf Flamme angewendet.

8 Mechanische Gefährdungen

8.1 Schutzfunktion

8.1.1 Allgemeines

An dem Sicherheitsgeschirr oder Führungszügel dürfen keine Klettverschlüsse (z. B. Velcro®¹) oder Befestigungsstreifen mit Klett-Elementen genutzt werden.

8.1.2 Sicherheitsgeschirr mit Rucksack bzw. Spielzeug

Das Sicherheitsgeschirr mit Rucksack bzw. Spielzeug muss über einen verstellbaren Beckengurt und/oder Brustgurt und/oder Schultergurte, eine Verschlussvorrichtung, einen Haltegriff sowie (einen) Befestigungspunkt(e) für einen Führungszügel verfügen.

8.1.3 Beckengurt und Brustgurt

Die Mindestbreite des Beckengurtes und/oder Brustgurtes muss 19 mm betragen.

Beckengurt und/oder Brustgurt müssen verstellbar sein und eine Verschlussvorrichtung aufweisen.

8.1.4 Schultergurte

Schultergurte müssen eine Mindestbreite von 19 mm haben.

Die Schultergurte dürfen sich auf der Vorderseite nicht kreuzen.

¹ Velcro ist ein Beispiel für ein geeignetes, im Handel erhältliches Produkt. Diese Angabe dient nur zur Unterrichtung der Anwender dieses Dokuments und bedeutet keine Anerkennung des genannten Produkts durch CEN.